

WID - Kompakt Nr. 17/12

1. **Gutachten des Rechnungshofs zum Verkaufsprozess des Flughafens Frankfurt-Hahn**
2. **Gesetzesentwurf zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**
3. **Gesetzesentwurf zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**
4. **BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen Verurteilung wegen Beihilfe zur Volksverhetzung erfolgreich**

Gutachten des Rechnungshofs zum Verkaufsprozess des Flughafens Frankfurt-Hahn

Der Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 24. April 2017 das vom Landtag Rheinland-Pfalz erbetene Gutachten zum Verkaufsprozess der Anteile des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG) vorgelegt ([Drs. 17/2850](#)). In seinem Gutachten kommt der Rechnungshof zu dem Ergebnis, dass bei der Teilnahme der Shanghai Yiqian Trading Company, Ltd. (SYT) am Bieterverfahren zur Veräußerung der Anteile an der FFHG von Anfang an Auffälligkeiten bestanden hätten, sodass eine intensivere Überprüfung dieses Bieters geboten gewesen sei. Die Businesspläne, die angegebenen Kontakte sowie die Investitionsplanungen seien schon bei cursorischer Prüfung weder realistisch noch nachvollziehbar gewesen. Die von dem Land beauftragte Beratungsgesellschaft habe die von dem Bieter SYT eingereichten Kopien und Fotos von Finanzierungsnachweisen weder auf ihre Echtheit noch auf ihre Plausibilität überprüft. Im Hinblick auf die Bedeutung der Transaktion und die spezifischen Risiken bei Geschäften mit chinesischen Vertragspartnern sei das Mandat der Beratungsgesellschaft zur Prüfung von SYT, dessen Ausführung und die Auftragsüberwachung durch das Innenministerium unzureichend gewesen. Es habe bei der gewählten beihilfefreien bedingungslosen Ausschreibung kein EU-rechtlicher Zwang bestanden, an SYT als den Meistbietenden zu verkaufen, so die Bewertung durch den Rechnungshof.

Gesetzesentwurf zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ([Drs. 17/2883](#)) in den Landtag eingebracht. Der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zum Gegenstand. So werden Umbenennungen der Programme des Deutschlandradios nachvollzogen. Auch werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zur Gremienbesetzung auch für das Deutschlandradio umgesetzt (siehe hierzu auch [WD-Info 16/38](#)). Zudem wird die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel zwischen ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE an die von der KEF errechneten Werte im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag angepasst. Der Gesetzesentwurf sieht die Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz zum Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor.

Gesetzesentwurf zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) ([Drs. 17/2895](#)) in den Landtag eingebracht.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Polizei die Befugnis zum anlassbezogenen Einsatz von **Kennzeichenlesegeräten** erhält, um bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Fahndung nach Fahrzeugen und dessen Insassen zu verbessern (§ 27 b POG-E). Das Kostenvolumen für die Beschaffung solcher Geräte beläuft sich nach einer vorläufigen Schätzung in dem Gesetzesentwurf auf zunächst ca. 350.000,00 EUR.

Ferner sieht der Entwurf die Einführung einer bereichsspezifischen Ermächtigungsnorm für den Einsatz von mobilen Körperkameras (sog. **Bodycams**) in öffentlich zugänglichen Räumen vor (§ 27 a POG-E).

Im Jahr 2017 sollen - neben den bereits vorhandenen - 150 weitere Bodycams beschafft werden. Die Kosten hierfür werden in dem Gesetzesentwurf auf 135.000,00 EUR beziffert.

Außerdem sieht der Gesetzesentwurf eine Regelung zur offenen **Überwachung von Großveranstaltungen** mittels Videotechnik vor (§ 27 Abs. 3 POG-E). Für die Beschaffung von Videoüberwachungstechnik zur Überwachung öffentlicher Plätze sind nach dem Gesetzesentwurf Kosten in Höhe von 210.000,00 EUR zu veranschlagen. Die Höhe der Kosten speziell für Videotechnik zur Überwachung von Großveranstaltungen könne gegenwärtig nicht beziffert werden.

Zudem soll die **Wohnungsverweisung** bereits zur Abwehr konkreter - statt wie derzeit gegenwärtiger - Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte einer Person zugelassen werden (§ 13 Abs. 2 POG-E).

Ferner sollen die besonderen Mittel der verdeckten Datenerhebung bereits im **Vorfeld konkreter Gefahren** zugelassen werden, soweit es um die **Verhütung terroristischer Straftaten** geht. Eine konkrete Wahrscheinlichkeit eines terroristischen Anschlags könne sich aus dem Vorverhalten einer Person (z.B. Rückkehr aus einem ausländischen Terror-Camp) oder aus sonstigen Umständen ergeben, die Rückschlüsse auf das konkrete Verhalten zulassen (z.B. glaubwürdige Aussagen eines Zeugen).

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem die Schaffung einer bereichsspezifischen Ermächtigungsnorm für die polizeiliche **Abfrage von Bestandsdaten** gegenüber Anbietern von Telemedien vor (§ 31 f POG-E).

Ein wesentlicher Teil des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung der mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Aktenzeichen: 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, WD-Info 16/88) formulierten Anforderungen an die **konkrete Ausgestaltung heimlicher Überwachungsmaßnahmen** und die **weitere Verwendung der Daten bis hin zur Datenübermittlung**. So enthält der Gesetzentwurf etwa Regelungen zur Begrenzung des Adressatenkreises bei eingriffsintensiven heimlichen Datenerhebungen, zum Richtervorbehalt, zur Zweckänderung und zu den Berichtspflichten. Insbesondere sieht er vor, die Regelung zum **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung** neu zu fassen (§ 39 a POG-E). Beispielsweise soll dieser um die besonderen Mittel der Datenerhebung (§ 28 POG-E), auch während der Durchführungsphase und auf der Ebene der Datenauswertung, ergänzt werden. Zudem sieht der Gesetzesentwurf **regelmäßige Kontrollen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** in Bezug auf eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen vor (§ 41 b POG). Diese sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines **neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes** für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen vollziehbare Meldeauflagen, Platzverweise sowie Aufenthalts- und Näherungsverbote vor (§ 99 a POG-E). Die Ordnungswidrigkeit soll danach mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden können.

BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen Verurteilung wegen Beihilfe zur Volksverhetzung erfolgreich

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 28. März 2017 einer Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung wegen Beihilfe zur Volksverhetzung stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Würzburg zurückverwiesen (Aktenzeichen: 1 BvR 1384/16).

Der Beschwerdeführer, der als selbständiger Publizist tätig ist, war im Zusammenhang mit einem auf seiner Internetseite veröffentlichten Text wegen Beihilfe zur Volksverhetzung in Form der Leugnung des durch den Nationalsozialismus begangenen Völkermords von den Strafgerichten zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde. Insbesondere rügte er eine Verletzung seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

Die strafgerichtlichen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seiner durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit, entschied das BVerfG. Die Feststellung, ob eine Äußerung den Schutz der Meinungsfreiheit genieße, setze voraus, dass die Äußerung von den Strafgerichten in ihrem Sinngehalt zutreffend erfasst worden sei. Die Verurteilung wegen einer Äußerung verstoße schon dann gegen die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), wenn diese den Sinn, den das Gericht ihr entnommen und der Verurteilung zugrunde gelegt habe, nicht besitze. Gleiches gelte, wenn bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt worden sei, ohne dass andere,

ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden seien. Bei der Deutung einer Äußerung hätten die Strafgerichte insbesondere ausgehend vom Wortlaut auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten. Diesen Anforderungen genügten die angegriffenen strafgerichtlichen Entscheidungen nach den Feststellungen des BVerfG nicht.

Das Landgericht Würzburg habe sich bei einer Neuentscheidung auf der Ebene der Abwägung insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, welche Bedeutung dem Grundrecht der Meinungsfreiheit für die zu treffende Entscheidung zukomme.